

# RS OGH 2003/10/16 8ObA1/03k, 9ObA107/04g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.10.2003

## Norm

ABGB §14

ABGB §863

AngG §19 Abs1

## Rechtssatz

Der grundsätzlich zulässigerweise befristete Dienstvertrag wird nicht dadurch zu einem unbefristeten, dass die Parteien vereinbaren, bei Unterbleiben der Erklärung eines Vertragspartners, das Vertragsverhältnis nicht über den Endtermin hinaus fortsetzen zu wollen, verlängere sich das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit. Eine derartige Erklärung führt nicht wie eine Kündigung die Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses herbei, sondern verhindert lediglich die Überleitung in ein unbefristetes Dienstverhältnis.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 1/03k

Entscheidungstext OGH 16.10.2003 8 ObA 1/03k

Veröff: SZ 2003/123

- 9 ObA 107/04g

Entscheidungstext OGH 17.11.2004 9 ObA 107/04g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118100

## Dokumentnummer

JJR\_20031016\_OGH0002\_008OBA00001\_03K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>